

3. Maßnahmen im Wald, die
 - a) der Begründung, d. h. Naturverjüngung, einschließlich Pflanzung mit Schutzmaßnahmen oder
 - b) der Erhaltung und Förderung, insbesondere der Durchforstung durch einzelstammweise Nutzung,
 von Waldgesellschaften dienen, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von altbekannten hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd in der Zeit von 16. Mai bis 28. Februar ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünland oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Grünland ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland vor dem 15. Juli mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Juli 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 36/1993 S. 2227

866

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Talsohlen und abgelegenen Mittelgebirgswiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 3 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisauausschuß des Main-Kinzig-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, dem Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausplatz 1, 63628 Bad Soden-Salmünster, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund, dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, Unter den Linden, 36381 Schlüchtern, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnthal, Am Rathaus 11, 36391 Sinnthal, und dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der vielfältigen und besonderen Lebensraumstrukturen der Talsohlen und abgelegenen Mittelgebirgswiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn, der Schutz teilweise seltener Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf Feucht- und Trockenstandorten sowie an Gewässern. Die Unterschutzstellung soll die Talsohlen als Verbindungslinien zu anderen Lebensräumen durch Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaften offenhalten und den Erholungswert dieser Landschaft fördern.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft sowie motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern, Luftmatratzen oder Modellschiffen und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beseitigen von Feuchtgebieten, insbesondere der ehemaligen Rückenwiesen an Jossa und Sinn, Feuchtwiesen oder Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Mooren,

- Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- oder Schilfbeständen, und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
 6. der Umbruch von Grün- oder Brachland zur späteren Nutzung als Grün- oder Ackerland und die Neuansaat in diesen Flächen; der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
 7. das Ausbringen von Bodenmaterial auf Grün- oder Brachland;
 8. Pflanzung oder Ansaat von Bäumen und Sträuchern;
 9. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen oder sonstige Verunreinigungen des Geländes;
 10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
 11. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 12. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer.
- (2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und wenn sie nicht mit der Erhaltung des ausgeprägten Naturhaushaltes vereinbar ist. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung in den Fällen des Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (5) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung in den Fällen des Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
2. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich dessen genehmigter Reaktivierung;
3. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Bahnfernstromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen, Wege sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen, Pumpanlagen und Stromversorgungsanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
4. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
5. Maßnahmen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die sachgerechte Pflege von Obstbäumen;
7. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Einschränkungen, sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, Hilfsgeräten und fahrbaren Verkaufsständen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. Versammlungen und Sportfeste in genehmigten baulichen Anlagen;
12. Ersatzpflanzungen von standortgerechten heimischen Gehölzen und die Nutzung genehmigter Gartenanlagen und Baumschulen in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
13. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das seitherige Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
14. das Verbrennen landwirtschaftlicher Ernterückstände;
15. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
16. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
17. Maßnahmen im Rahmen der Erstuntersuchung gemäß § 17 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i. d. F. vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 218).

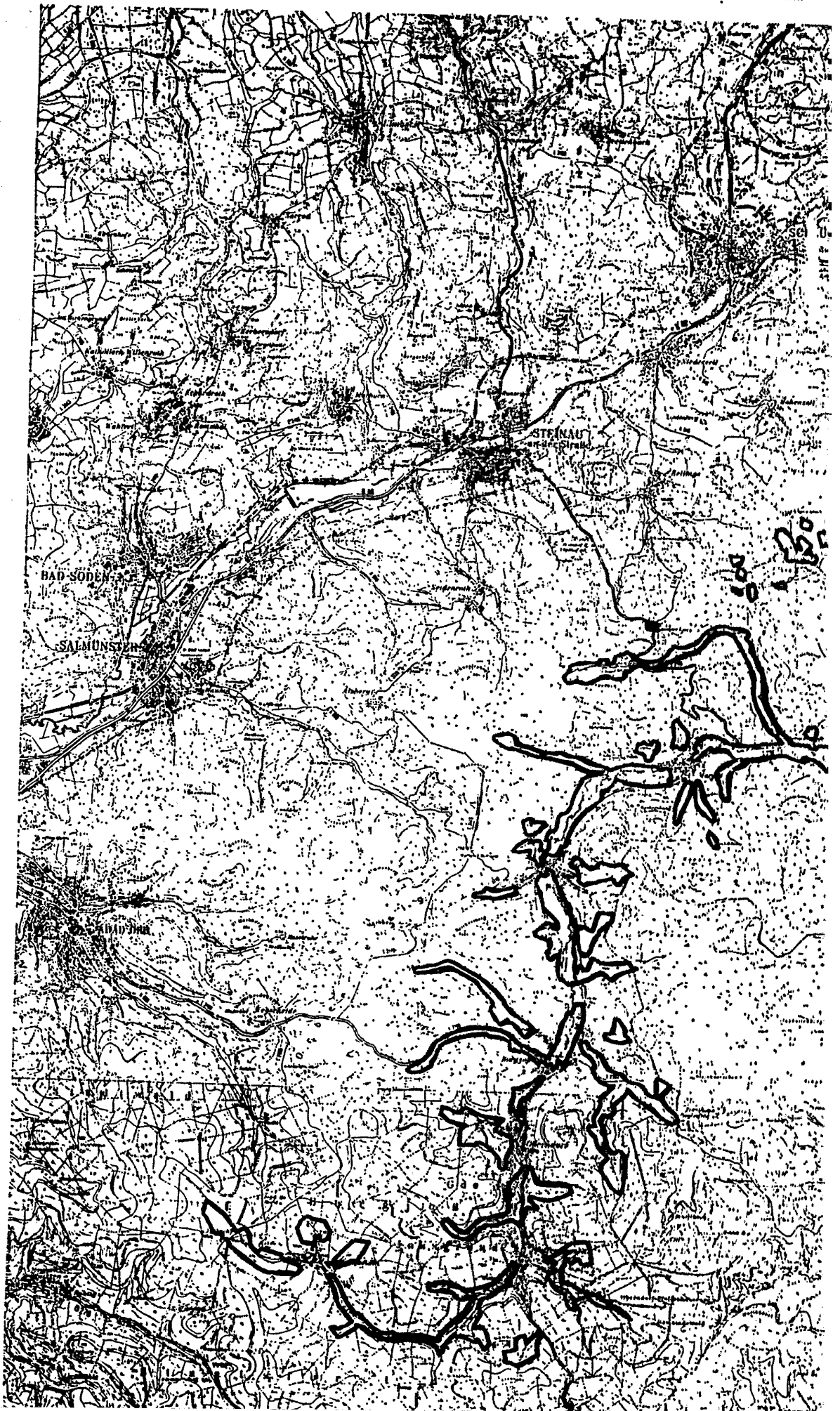
§ 5

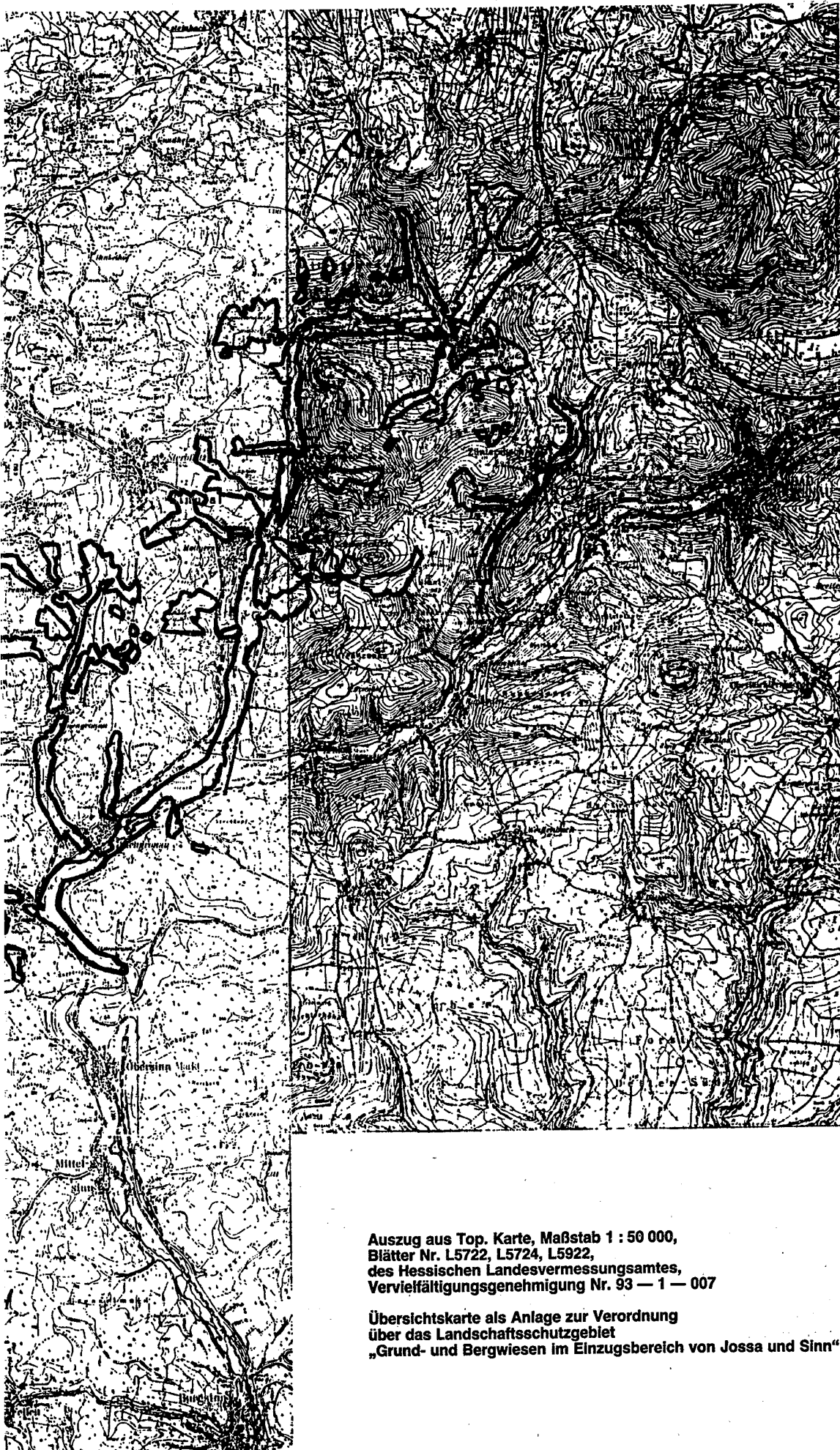
Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motorsportliche Veranstaltungen abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Luftmatratzen, Surfbretter oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen oder Wiesensenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- oder Schilfbestände, beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- oder Brachland umbricht oder Neuansaat in diesen Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bodenmaterial auf Grün- oder Brachland ausbringt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Bäume oder Sträucher anpflanzt oder ansät;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;





Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blätter Nr. L5722, L5724, L5922,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“

13. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 36/1993 S. 2230

867

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Juli 1986

Vom 3. August 1993

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 Ziffer 15 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Oberauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Juli 1986 (StAnz. S. 1571) erhält folgende Fassung:

„15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der Transport wassergefährdender Stoffe auf der Landstraße 3274 zwischen dem Stadtteil Oberauroff und der Einmündung der Kreisstraße 107,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 36/1993 S. 2234

868

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 17. August 1993

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Eppstein — beschränkt auf Burgstraße und Untergasse — aus Anlaß der „675-Jahr-Feier“ der Stadt Eppstein am 12. September 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. September 1993 in Kraft.

Darmstadt, 17. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 36/1993 S. 2234

869

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dörnberg bei Homberg (Ohm)“ vom 17. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Laubwaldfläche südlich Homberg (Ohm) wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Dörnberg bei Homberg (Ohm)“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Sahlbach“ und „Am Dörnberg“ in der Gemarkung Büßfeld, Stadt Homberg, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 13,77 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet mit seinem artenreichen Laubmischwaldbestand teilweise frischer Ausbildung in seiner Gesamtheit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, dauerhaft zu sichern und vor Störungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern sowie Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

231

Aufruf zum Landeswettbewerb 2000 „Die besten Gruppensiedlungen“

Der Grundgedanke des Kleinsiedlungswesens, für wenig Geld mit einfachen baulichen Mitteln und unter Selbsthilfe familienfreundliche und gemeinschaftsbildende Siedlungen zu bauen, ist aktueller denn je.

Zunehmend mehr wird der Bau von Familienheimen zur tragenden Säule der Wohnungsversorgung. Dabei ist die Entwicklung kostengünstiger Lösungen unabdingbar, um möglichst vielen und auch jungen Familien zu ermöglichen, sich den Traum vom eigenen Heim zu erfüllen. Die Bildung von Wohneigentum trägt zur Vermögensbildung bei und leistet damit auch einen wichtigen Beitrag zur Alterssicherung. Der Pflege und Entwicklung integrierender Nachbarschaften durch das Bauen in Nachbarschaftshilfe und das Zusammenleben in der Gemeinschaft der Gruppensiedlung kommt im Hinblick auf die erkennbare Tendenz zur Auflösung sozialer städtischer Strukturen eine besondere stabilisierende Bedeutung zu. Die Gartenflächen der Eigenheim-Siedlungen leisten über den unmittelbaren Nutzen für die Bewohner hinaus einen wesentlichen ausgleichenden Beitrag zu einer umweltverträglichen Stadtstruktur.

Um die besonderen Qualitäten der Gruppensiedlungen ins Bewusstsein zu rufen und für den allgemeinen Städtebau nutzbar zu machen schreibt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hessen e. V. den Landeswettbewerb 2000 „Die besten Gruppensiedlungen“ für die Siedlergemeinschaften in Hessen und andere Gruppen und Bauherrengemeinschaften aus, die beispielhaft eine zeitgemäße Umsetzung der Ziele

1. Entwicklung kosten- und flächensparender Siedlungsformen unter Einbeziehung des Selbsthilfegedankens

2. Weiterentwicklung der ökologischen Qualitäten der Kleinsiedlungen

3. Anpassung bestehender Gruppensiedlungen an sich wandelnde Wohnbedürfnisse unter Wahrung des Siedlungscharakters

4. Entwicklung und Pflege der besonderen Gemeinschaftsorientierung

vorweisen können.

Ich rufe die Siedlergemeinschaften im Land Hessen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Fortsetzung ihres bürgerschaftlichen Engagements für die Gestaltung einer lebenswerten Wohnumwelt auf. Gleichzeitig bitte ich die Städte und Gemeinden um Unterstützung der Siedlergemeinschaften im Wettbewerb.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Geschäftsstelle im Landeswettbewerb, dem Deutschen Siedlerbund, Landesverband Hessen e. V., Neuhausstraße 22, 61440 Oberursel (Taunus), Telefon 0 61 71/2 18 11, Telefax 0 61 71/2 57 37, angefordert werden.

Anmeldeschluss für die Teilnahme am Wettbewerb ist der 30. April 2000.

Wiesbaden, 9. Februar 2000

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VII a 5 — 57 c 02 — 1/2000

StAnz. 10/2000 S. 803

232

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Änderung der Richtlinien für das Landesprogramm „Ausbildung statt Sozialhilfe“

Bezug: Richtlinien vom 7. Juli 1999 (StAnz. S. 2379)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des Jahres bei der Investitions-Bank Hessen AG (IBH), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, zu stellen.

In den Ziffern 5. und 6. ist die Abkürzung „HLT“ jeweils durch „IBH“ zu ersetzen.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

Wiesbaden, 16. Februar 2000

Hessisches Sozialministerium
IV 16 a — 55 b — 4645

StAnz. 10/2000 S. 803

233

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 14. Februar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörden der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die als Anlage 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230) beigefügte Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 wird durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt wird.

Die Karte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 1 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt wird.

Artikel 2

§ 1 Abs. 3 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

obere Naturschutzbehörde,

Wilhelminenstraße 1—3,

64278 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,

untere Naturschutzbehörde,

Barbarossastraße 20,

63571 Gelnhausen,

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnthal,
Am Rathaus 11,
36391 Sinnthal,
verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
St.Anz. 10/2000 S. 803

234

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulfenbachtal bei Hirschhorn“ vom 9. Februar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein zwischen Hirschhorn und Langenthal gelegener Talabschnitt des Ulfenbaches sowie die sich oberhalb der Landesstraße L 3105 anschließenden Hanglagen östlich und westlich von Langenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Ulfenbachtal bei Hirschhorn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1 und 8 der Gemarkung Langenthal und der Fluren 25, 27 und 28 der Gemarkung Hirschhorn, Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 33,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum Sandsteinodenwald gelegenen naturnahen Abschnitt des Ulfenbaches sowie Hangbereiche mit Beständen des Hainmieren-Schwarzerlenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, Grünlandgesellschaften, vor allem artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Streuobst, Ufergehölzen, Quellfluren, Röhrichtern, Großseggen und Hochstaudenfluren für die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die vom Aussterben bedrohte Äskulapnatter, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände, die Offenhaltung der Talauie, die Sicherstellung der weiteren Grünlandnutzung, die Erhaltung von Trockenmauern, die Pflege des Streuobstes und der Ufergehölze sowie die Beibehaltung und Förderung von Laichgebieten für bedrohte Fischarten im Ulfenbach.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb der Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der hobbymäßigen Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Fischerei am Ulfenbach einschließlich Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten in der Zeit vom 1. April bis Ende Februar, in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni jedoch nur unter Verwendung künstlicher Köder;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
8. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trockenmauern in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
11. die Ausübung der Imkerei an den bestehenden Standorten im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. die bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßige gärtnerische Nutzung von Grundstücken im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
13. die Durchführung der Veranstaltung „Feuerradrollen“ zur Karnevalszeit im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;

(Fortsetzung siehe Seite 812)

hat die Mehrheit des Rechtsausschusses sich zum System der Wahlmänner, die mit Zweidrittelmehrheit zu wählen haben, entschlossen“ (Abg. Dr. Kanka, ebd., S. 892). Dieses Wahlsystem, das den Zwang zur Einigung, den die qualifizierte Stimmenmehrheit erfordert, durch ein nichtöffentliches Verfahren praktikabel zu machen sucht und notwendig auf Kompromisse angelegt ist, versucht, den berufsrichterlichen Mitgliedern in ihrer besonderen Eigenart gerecht zu werden, sie aus der offenen parteipolitischen Debatte herauszuhalten und — was von besonderer Bedeutung ist — ihre berufliche Neutralität nicht durch die offene Zuordnung zu einer politischen Partei in Zweifel ziehen zu lassen. Diese besondere Rücksichtnahme aber ist allein dem Bild des in der Rechtsprechung tätigen Richters geschuldet, das Art. 127 Abs. 1 HV zugrunde liegt.

Ist damit der Begriff des Richters auf Lebenszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 StGHG auch dadurch charakterisiert, dass hauptamtlich jedenfalls keine andere als richterliche Tätigkeit wahrgenommen wird, so fehlt einem an eine Stelle außerhalb der Justiz abgeordneten Richter diese Voraussetzung der Wählbarkeit als berufsrichterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs. Anders als im Falle etwa eines Gerichtspräsidenten, der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt auch Aufgaben der Gerichtsverwaltung wahrnehmen darf, ist dem zur Wahrnehmung von Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt abgeordneten Richter, soweit auf ihn keiner der Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 2 DRiG zutrifft, die Wahrnehmung rechtsprechender Gewalt durch § 4 Abs. 1 DRiG sogar ausdrücklich untersagt. Jemand, der wegen einer von ihm ausgeübten mit Rechtsprechung inkompatiblen Tätigkeit nicht einmal richten darf, kann auch nicht Richter im Sinne des an Art. 130 HV anknüpfenden § 3 Abs. 1 Satz 2 StGHG sein.

II.

Gegen das Ausscheiden aus dem Staatsgerichtshof als Folge der Abordnung eines Richters an eine Stelle außerhalb der rechtsprechenden Gewalt lässt sich auch der temporäre Charakter von Abordnungen nicht mit Erfolg anführen. Dieser temporäre Charakter kommt darin zum Ausdruck, dass eine Abordnung nach § 37 Abs. 2 DRiG auf eine bestimmte Zeit auszusprechen ist. Dem entspricht die Rechtsauffassung, dass die Abordnung nicht zum Eindruck einer auf Dauer angelegten Tätigkeit führen darf, ihr Charakter als vorübergehende Tätigkeit erhalten bleiben muss (vgl. Fürst/Mühl/Arndt, in: Fürst [Hrsg.], Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Stand: Oktober 2000, Bd. I, Teil 4: Richterrecht, § 37 Rdnr. 4).

In der Praxis kommt es indessen durchaus zu Abordnungen von Richtern, die durch mehrfache Verlängerung in eine dauerhafte Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben einmünden, bei welcher der schließliche Wechsel in das Beamtenverhältnis einen längst erfolgten inhaltlichen Wechsel von richterlicher zu Verwaltungstätigkeit nur noch formell bestätigt. Dass die lediglich formelle Beibehaltung des Richterstatus bei dauerhafter hauptamtlicher Wahrnehmung nichtrichterlicher Aufgaben nicht ausreicht, um Richter im Sinne von Art. 130 HV, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StGHG zu sein, liegt auf der Hand. Die Festlegung einer Abordnungsdauer durch den Staatsgerichtshof, deren Überschreitung erst zum Verlust der Eigenschaft als Richter im Sinne der genannten Normen wegen dauerhafter hauptamtlicher Wahrnehmung nichtrichterlicher Aufgaben führt, kommt aber, abgesehen von den schwer vermeidbaren dezisionistischen Elementen einer solchen Festlegung, schon deshalb nicht in Betracht, weil eine Ersetzung der hauptamtlichen richterlichen Tätigkeit durch eine hauptamtliche Tätigkeit in einem Ministerium oder beim Landtag mit dem Richterbild des Art. 130 HV und der daran anknüpfenden § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StGHG nicht vereinbar ist.

III.

Dem temporären Charakter von Abordnungen kann auch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Abordnung lediglich für ihre Dauer die Ausübung des Amtes als berufsrichterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs hindert, die Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof als solche hingegen unberührt lässt. Für eine Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof bei gleichzeitigem abordnungsbedingtem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine analoge Anwendung der §§ 4, 37 DRiG in dem Sinne, dass ein Richter bei Beibehaltung seines Status als berufsrichterliches Mitglied des Staatsgerichtshofs zu einem Ministerium oder zum Landtag abgeordnet werden kann, während der Dauer der Abordnung aber keine Rechtsprechung ausüben darf, kann nicht in Betracht kommen. Sie widerspräche der gesetzlichen Regelung der Mitwirkungsrechte von ständigen und stellvertretenden Mitgliedern des Staatsgerichtshofs. Die Rechte des Landtags hinsichtlich der Wahl der ständigen und der stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs würden verkürzt und der Sinn des aufwendigen Wahlverfahrens unterlaufen.

Lange	F. Fertig	Paul Leo	Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger	
Voucko	Schmidt-	Teufel		
	von Rhein			

221

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 25. Januar 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2000 (StAnz. S. 803), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen und

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

2. Aufgehoben wird, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2000 (StAnz. S. 1287).

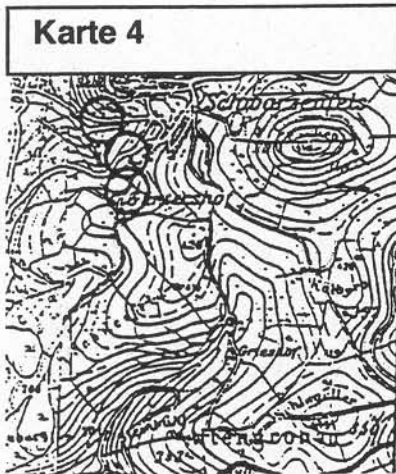
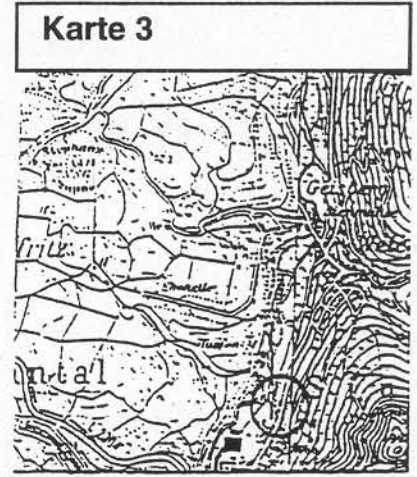
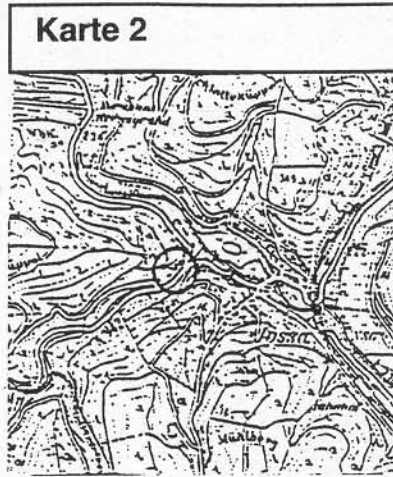
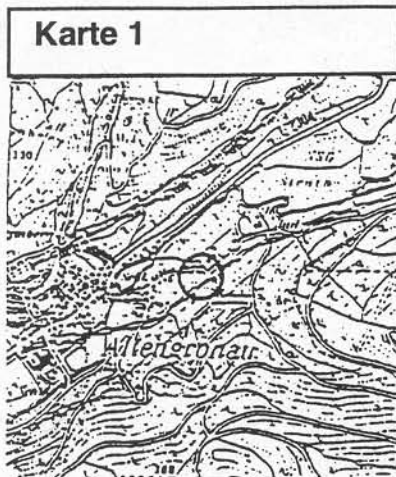
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Januar 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 8/2001 S. 756



Anlage 2: Übersichtskarten zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 25. Januar 2001

Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5722 und L 5724 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

O = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Main-Kinzig-Kreis

- Karte 1 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Altengronau
- Karte 2 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Jossa
- Karte 3 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Mottgers
- Karte 4 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Schwarzenfels

222

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Urselbaches in den Gemarkungen der Städte Oberursel (Landkreis Hochtaunus-Kreis) und Frankfurt am Main

Vom 22. November 2000

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) Am Urselbach wird in den Städten Oberursel (Taunus) und Frankfurt am Main von km 13,200 bis km 0,000 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Oberursel

Gemarkung Oberusel

Fluren 1—3, 8—10, 13, 20, 31, 32, 34, 35 und 37—46

Gemarkung Stierstadt

Fluren 10—12

Gemarkung Weißkirchen

Fluren 2—4, 7, 10, 11, 14 und 34

Stadt Frankfurt

Gemarkung Niederursel/F.

Fluren 2, 7, 17—22 und 27—29

Gemarkung Niederursel/H.

Fluren 1, 2, 6, 7 und 20

Gemarkung Heddernheim

Fluren 3, 9, 10, 17 und 18

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Bl. 1—3), im Maßstab 1 : 2 500 (Bl. 4—7) und im Maßstab 1 : 1 000 (Bl. 1/1 und 2/1). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden,

bei dem

Magistrat der Stadt Oberursel

Rathausplatz 1

61440 Oberursel (Taunus)

und bei dem

B
I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen den Bescheid der Gnadenbehörde richtet, steht ihrer Zulässigkeit der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Denn mit der Beschwerde nach § 30 der Hessischen Gnadenordnung vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493) in der Fassung vom 3. Juli 2001 (GVBl. I S. 322), dessen Absatz 2 zudem eine Aussetzungsmöglichkeit vorsieht, besteht im Gnadenverfahren ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, der es dem Antragsteller in zumutbarer Weise ermöglicht, ohne Anrufung des Verfassungsgerichts die geltend gemachte grundrechtliche Beschwerde zu beseitigen.

Soweit sich der Antragsteller gegen ein Tun oder Unterlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz wendet, hat er den in § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — normierten Zulässigkeitsanforderungen nicht genügt. Das in dieser Vorschrift enthaltene Substantiierungsanforderung verlangt vom Grundrechtskläger einen aus sich heraus, d. h. ohne Hinzuziehung von Akten und ohne Stellungnahme anderer Verfahrensbeteiligter, verständlichen Vortrag. Dazu gehört notwendig, dass in der Antragschrift der Gegenstand des Ausgangsverfahrens umfassend und nachvollziehbar wiedergegeben wird. Zudem muss ein Antragsteller deutlich machen, aus welchem rechtlichen Zusammenhang sich die Grundrechtsverletzung durch das angegriffene Verhalten öffentlicher Gewalt ergeben soll.

Das Vorbringen des Antragstellers wird diesen Substantiierungsanforderungen nicht gerecht, da der in der Antragschrift mitgeteilte Sachverhalt eine Prüfung des Staatsgerichtshofs, ob das Hessische Ministerium der Justiz Grundrechte des Antragstellers verletzt hat, nicht zulässt. Insbesondere hat der Antragsteller den Inhalt seiner an das Hessische Ministerium der Justiz gerichteten Beschwerden nicht näher dargelegt.

Sollte die Grundrechtsklage des Antragstellers auch gegen die Behandlung seiner Anträge auf Vollstreckungsaufschub nach § 456 StPO durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gerichtet sein, steht ihrer Zulässigkeit entgegen, dass der Antragsteller nach dem dem Staatsgerichtshof von ihm unterbreiteten Sachverhalt den Rechtsweg nicht erschöpft hat. Denn Einwendungen gegen eine vollstreckungsbehördliche Entscheidung, die nach der Kommentarliteratur (vgl. Paulus, in: KMR, StPO, § 458 Rdnr. 21) auch im Unterlassen einer beantragten oder angeregten Entscheidung bestehen kann, kann der Antragsteller im fachgerichtlichen Verfahren gemäß § 458 Abs. 2 StPO geltend machen, das auch die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen eröffnet (§ 458 Abs. 3 StPO).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	Enders	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

597

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Vogelsberg — Hessischer Spessart“, „Auenverbund Kinzig“ und „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 27. Mai 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 198), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 25) im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 39,
35390 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem
Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldheilg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem
Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

dem
Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 25) im Maßstab 1 : 50.000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 198), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Nr. 26) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem
 Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Goldhelg 42,
 36341 Lauterbach (Hessen),
 dem
 Kreisausschuss des Wetteraukreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Europaplatz,
 61169 Friedberg (Hessen),
 dem
 Magistrat der Stadt Hanau,
 Steinheimer Straße 1 b,
 63450 Hanau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Nr. 26) im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (StAnz. S. 756), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 27 bis 29) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
 Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Barbarossastraße 20,
 63571 Gelnhausen,
 dem
 Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund,
 Martinusstraße 2,
 63637 Jossgrund,
 dem
 Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal,
 Am Rathaus 11,
 36391 Sinnatal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 27 bis 29) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 Darmstadt, 27. Mai 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dieke
 Regierungspräsident

StAnz. 24/2002 S. 2169

Anlage 2

Übersichtskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete

„Vogelsberg — Hessischer Spessart“, „Auenverbund Kinzig“ und „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 27. Mai 2002

Auszüge aus Top. Karten Blätter Nr. L 5518, L 5520, L 5522, L 5720, L 5722, L 5724, L 5922,

Maßstab 1 : 50 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02-1-007

Regierungsbezirk Darmstadt

Main-Kinzig-Kreis

- Karte 1 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel
- Karte 2 — Gemeinde Brachtal, Ortsteil Schlierbach
- Karte 3 — Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf
- Karte 4 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz
- Karte 5 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Klosterhöfe
- Karte 6 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Wallroth
- Karte 7 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Wallroth
- Karte 8 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz
- Karte 9 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Altengronau
- Karte 10 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Jossa
- Karte 11 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Mottgers
- Karte 12 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Sannerz
- Karte 13 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Sterbfritz
- Karte 14 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Sterbfritz
- Karte 15 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Weichersbach
- Karte 16 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Weichersbach

Wetteraukreis

- Karte 17 — Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Burgbracht
- Karte 18 — Stadt Nidda, Stadtteil Unter-Schmitten

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

- Karte 19 — Stadt Laubach, Stadtteil Ruppertsburg
- Karte 20 — Stadt Laubach

Vogelsbergkreis

- Karte 21 — Gemeinde Freiensteinau
- Karte 22 — Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
- Karte 23 — Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
- Karte 24 — Stadt Schotten
- Karte 25 — Stadt Schotten, Stadtteil Rainrod

Regierungsbezirk Darmstadt

Wetteraukreis

- Karte 26 — Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Burgbracht

Main-Kinzig-Kreis

- Karte 27 — Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf
- Karte 28 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Mottgers
- Karte 29 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Weichersbach

Karte 1



Karte 2



Karte 3



Karte 4



Karte 5



Karte 6



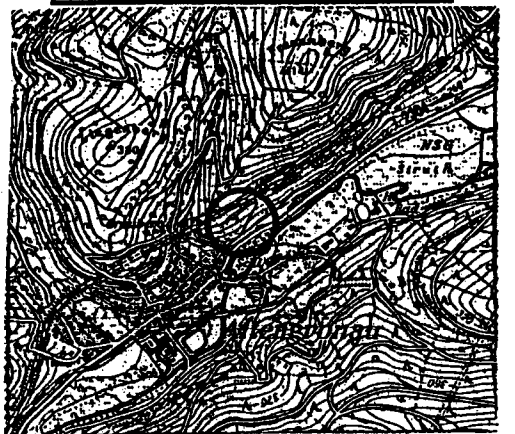
Karte 7



Karte 8



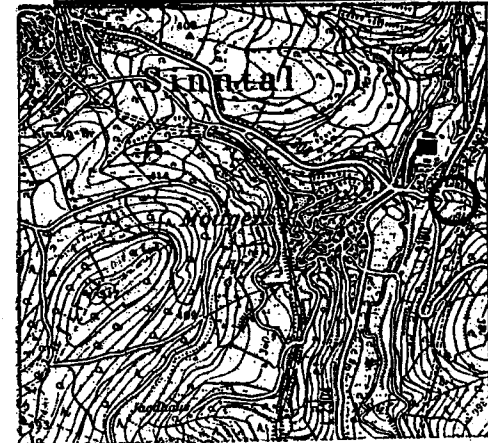
Karte 9



Karte 10



Karte 11



Karte 12



Karte 13



Karte 14



Karte 15



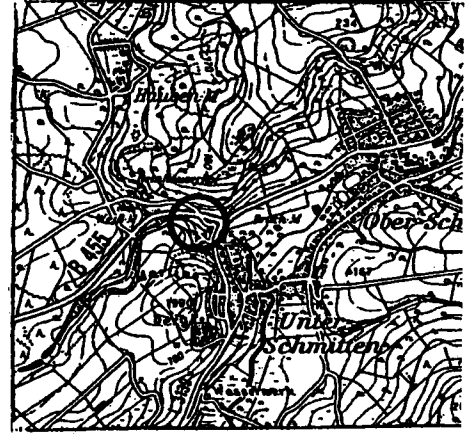
Karte 16



Karte 17



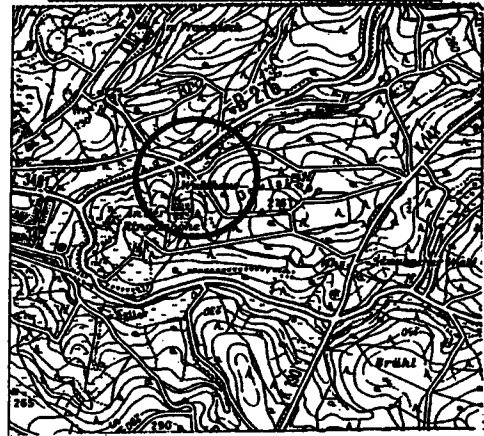
Karte 18



Karte 19



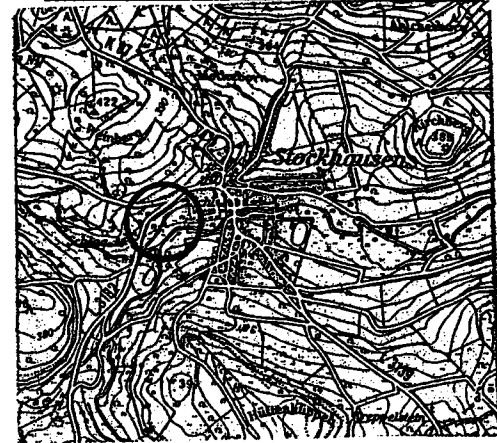
Karte 20



Karte 21



Karte 22



Karte 23



Karte 24



Karte 25



Karte 26



Karte 27



Karte 28



Karte 29



551

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 20. April 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Hessisches Naturschutzgesetz zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Vogelsberg-Hessischer Spessart“, „Auenverbund Kinzig“ und „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 27. Mai 2002 (StAnz. S. 2169), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 zu entnehmen, in der die Flächen durch schwarze Kreise gekennzeichnet sind.

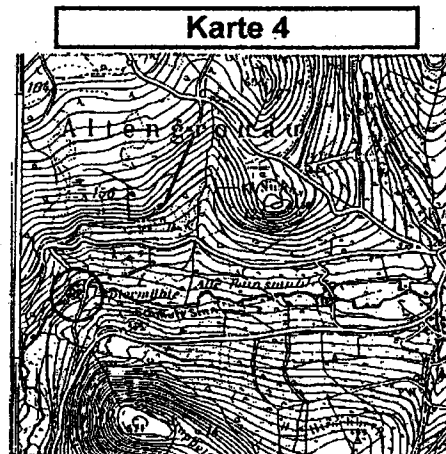
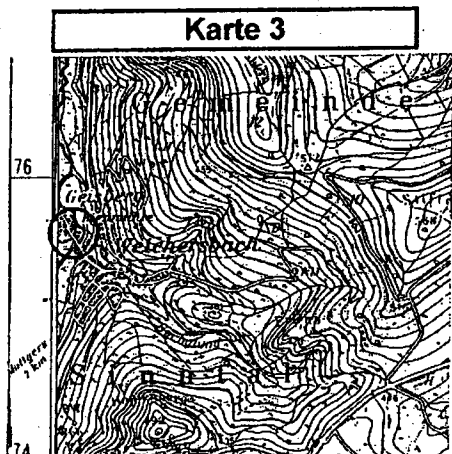
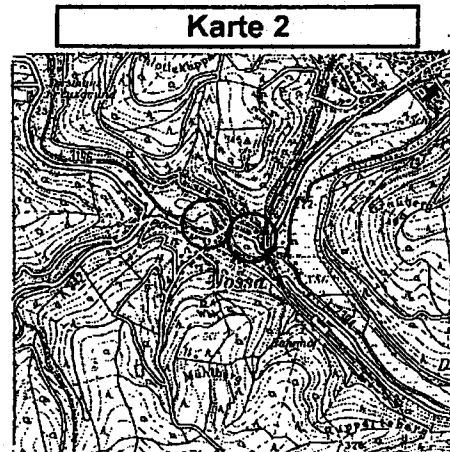
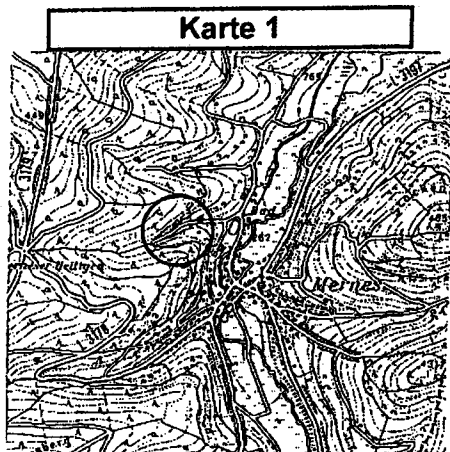
Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 20. April 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 21/2005 S. 1880



Anlage 1

Anlage 1

Übersichtskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 20. April 2005

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5722 und L 5724 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 05 — 1 — 007

Karte 1 Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Mernes

Karte 2 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Jossa

Karte 3 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Karte 4 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 20. April 2005

Auszug aus den Topographischen Karten Nr. 5623 SO, 5624 SW, 5722 SO und 5723 SO im Maßstab 1 : 10 000 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Karte 1 Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Mernes

Karte 2 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Jossa

Karte 3 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Karte 4 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Ordner

783

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 19. Juli 2007

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2005 (StAnz. S. 1880), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 2) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen

und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Juli 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Graf i. V.
Regierungsvizepräsident

StAnz. 34/2007 S. 1640

Anlage 1

Übersichtskarten zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 19. Juli 2007

Auszüge aus Top. Karte Nr.: L 5722

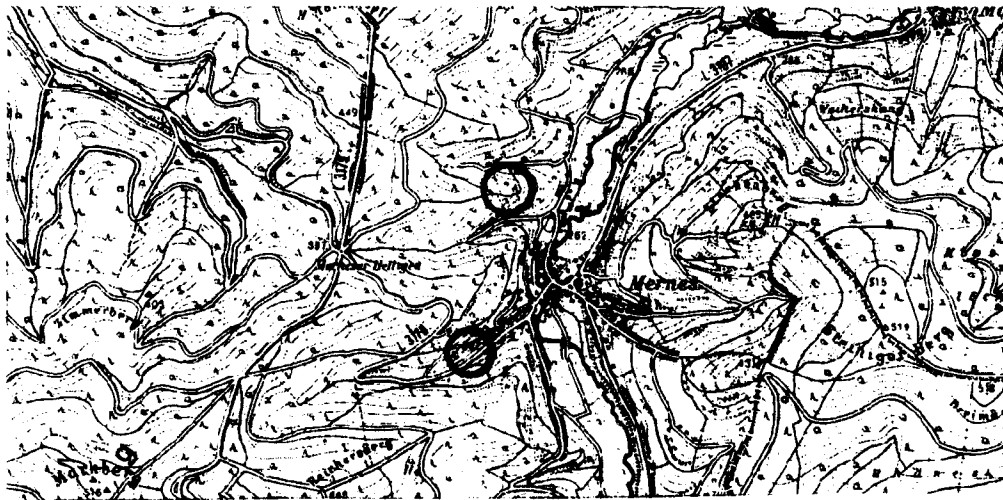
Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07 – 1 – 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-Information.

Main-Kinzig-Kreis

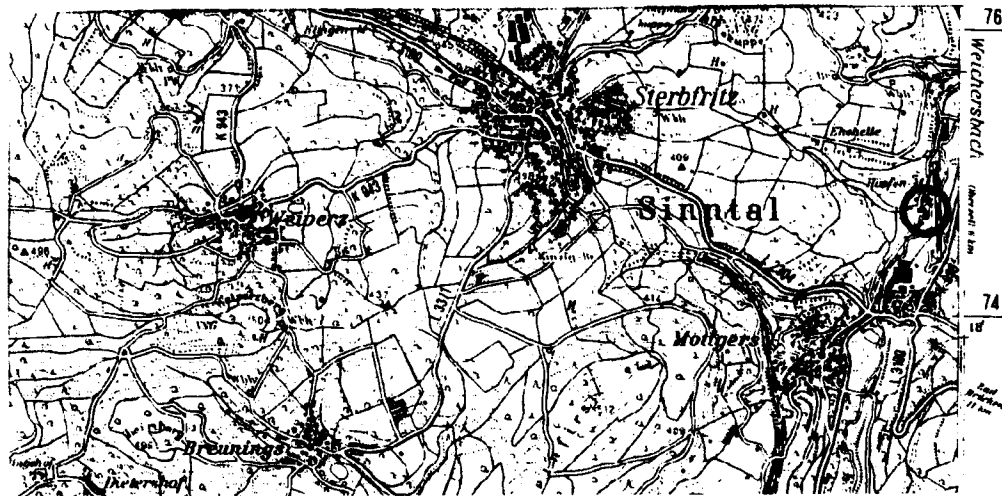
Karte 1 – Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Mernes

Karte 2 – Gemeinde Sinntal, Ortsteil Mottgers

Karte 1



Karte 2



Anlage 2

Abgrenzungskarten zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 19. Juli 2007

Auszüge aus Top. Karten Nr.: 5623 SO und 5722 SO

Maßstab 1 : 10 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 — Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Mernes

Karte 2 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Mottgers

784

Vorhaben der Firma Federal Mogul Wiesbaden GmbH in Wiesbaden;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Federal Mogul Wiesbaden GmbH beabsichtigt die bestehende Galvanik wesentlich zu ändern.

Die Anlage befindet sich in Wiesbaden, Gemarkung Schierstein, Flur 14—15, Flurstücke 230/10 — 103/13 — 190/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 1. August 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV/Wi 43.1 GB 8/07 § 16
StAnz. 34/2007 S. 1641

785

Anerkennung der „Stiftung der Freien Christlichen Schule Frankfurt am Main“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. November 2006 errichtete „Stiftung der Freien Christlichen Schule Frankfurt am Main“, Sitz

in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 7. August 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 7. August 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 — 25 d 04/11 — (12) — 601

StAnz. 34/2007 S. 1641

786

Anerkennung der „Stiftung zur Förderung des Wissenschaftsrechts“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. April 2007 und Stiftungssatzung vom 20. Juni 2007 errichtete „Stiftung zur Förderung des Wissenschaftsrechts“, Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 7. August 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 7. August 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 — 25 d 04/11 — (12) — 613

StAnz. 34/2007 S. 1641

787

Anerkennung der „Carl Wilhelm Fück-Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung

Nach § 80 BGB in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634 ff.) und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Testament vom 20. Juli 1986 und Stiftungssatzung vom 1. September 2003 errichtete „Carl Wilhelm Fück-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 7. August 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 7. August 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 — 25 d 04/11 — (12) — 529

StAnz. 34/2007 S. 1641

3. Nr. 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII zur hälftigen Übernahme von Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung beläuft sich der Betrag bei Leistungen nach § 33 SGB VIII als Orientierungswert auf 41,75 Euro pro Monat und Pflegekind (ein Pflegeelternanteil); dabei wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung als Orientierungsgröße zugrunde gelegt.“

II. Weitergeltung

Der Grunderlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. Juni 2015 (StAnz. S. 689) hat weiterhin Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich geändert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 5. März 2018

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
II 6 A - 52 i 0200-0005/2012/012

StAnz. 14/2018 S. 450

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

278 DARMSTADT

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“

Vom 9. März 2018

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2007 (StAnz. S. 1640), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten Nr. 1 bis 2 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Obere Naturschutzbehörde,

Wilhelminenstraße 1–3,

64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss

des Main-Kinzig-Kreises,

Untere Naturschutzbehörde,

Barbarossastraße 20,

63571 Gelnhausen und

dem Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinntal
Am Rathaus 11,
36391 Sinntal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten Nr. 1 bis 2 im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 9. März 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 14/2018 S. 451

Anlage 1

Übersichtskarten zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 9. März 2018

Auszüge aus Topographischer Karte Nr. L 5722 im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 – Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Burgjoß

Karte 2 – Gemeinde Sinntal, Ortsteil Altengronau

